



Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat

Brüssel, den 2. Juli 2026

CM 3560/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0429(COD)

CODEC
JAI
ENFOPOL
CRIMORG
IXIM
DATAPROTECT
CYBER
COPEN
FREMP
TELECOM
COMPET
MI
CONSOM
DIGIT
PROCED

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: codecision.adoption@consilium.europa.eu
Tel./Fax: +32.2.281.2480

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten
Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von
Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller
Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer
Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im
Internet

Ergebnis des mit der Mitteilung CM 3508/26 eingeleiteten schriftlichen
Verfahrens

– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der
Begründung des Rates

= ENDE DES SCHRIFTLICHEN VERFAHRENS

Die Delegationen werden hiermit davon unterrichtet, dass das mit der Mitteilung CM 3508/26 vom 1. Juli 2026 eingeleitete schriftliche Verfahren am 2. Juli 2026 abgeschlossen wurde und alle Delegationen für die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet in der Fassung des Dokuments 11261/26 und der Begründung des Rates in der Fassung des Dokuments 11261/26 ADD 1 gestimmt haben.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Somit sind der oben genannte Standpunkt des Rates in erster Lesung und die Begründung des Rates angenommen.

Die von Italien abgegebene Erklärung ist im Anhang zu diesem CM-Dokument wiedergegeben und wird gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufgenommen.

Italien hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Italien bekräftigt nachdrücklich sein entschlossenes Engagement für die Bekämpfung extrem schwerwiegender Phänomene wie des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet. Angesichts der Aufforderung der Präsidentin des Europäischen Parlaments, Roberta Metsola, in zweiter Lesung eine Einigung über die sogenannte Übergangsverordnung zu erzielen, beabsichtigt Italien, konstruktiv, pragmatisch und kooperativ zu reagieren.

Um die erforderliche Kontinuität der Durchsetzungsmaßnahmen zu gewährleisten und der Aufforderung der Präsidentin des Europäischen Parlaments nachzukommen, spricht sich Italien daher für die Annahme eines Rechtsrahmens aus, der die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1232 nachbildet, und zwar für einen Zeitraum, der hoffentlich die Annahme und das Inkrafttreten einer dauerhaften Regelung ermöglichen würde.

In Zusammenhang mit dieser Öffnung hält es Italien jedoch für wesentlich, auf die ernsthaften Bedenken und Vorbehalte hinzuweisen, die bereits in der nationalen Erklärung zum Protokoll der Tagung des AStV vom 28. Januar 2026 geäußert wurden.

Diese Vorbehalte betreffen spezifische und entscheidende inhaltliche Aspekte, die bei den weiteren Arbeiten an der langfristigen Verordnung über Material über sexuellen Missbrauch von Kindern eingehend geprüft werden müssen:

- **Befugnisse zur Durchsuchung, die privaten Einrichtungen übertragen werden:** Italien bekräftigt seine entschiedene Ablehnung der Annahme eines Rechtsrahmens, der es Diensteanbietern – privaten Einrichtungen, die größtenteils nicht aus Europa stammen – in der Praxis gestatten würde, Durchsuchungen und Aufdeckungstätigkeiten in großem Umfang durchzuführen;
- **Kriterium der Verhältnismäßigkeit:** Um zu verhindern, dass Aufdeckungstätigkeiten von Diensteanbietern zu einer allgemeinen Überwachung führen, sollten solche Tätigkeiten einer strengen Verhältnismäßigkeit folgen. Um das empfindliche Gleichgewicht zwischen den legitimen Bedürfnissen der Strafverfolgungsbehörden und der Achtung der Grundrechte zu wahren, sollten solche Tätigkeiten zudem ausschließlich auf bekanntes Material über sexuellen Missbrauch von Kindern beschränkt sein;
- **Gerichtliche und institutionelle Aufsicht:** Italien bekräftigt, dass angemessene institutionelle Schutzvorkehrungen und wirksame Kontrollmechanismen für Aufdeckungstätigkeiten unabhängiger Dritter (Justiz- oder Verwaltungsbehörden) vorgesehen werden müssen. Solche Schutzvorkehrungen sind für den Schutz der Nutzerrechte von wesentlicher Bedeutung;

- **Ende-zu-Ende-Verschlüsselung** Italien ist nach wie vor davon überzeugt, dass Inhalte, die durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung geschützt sind, aus dem Anwendungsbereich der künftigen Verordnung sowie von allen Aufdeckungstätigkeiten ausdrücklich ausgeschlossen werden müssen, um die Cybersicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation zu wahren.

Schließlich weist Italien erneut darauf hin, dass die vorübergehende Nachbildung der Übergangsregelung als außergewöhnliche Maßnahme anzusehen ist. Die vorliegende Zustimmung greift dem Standpunkt Italiens zu den oben genannten Fragen in den Verhandlungen über die langfristige Regelung nicht vor, der weiterhin von der Notwendigkeit geleitet sein wird, die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte und den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.
